

Der Präsident des Landtags NRW
Referat I.A.1 - Plenum, Ausschüsse
Innenausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2439

Alle Abg

Ernst-Gnoß-Str. 24
D-40219 Düsseldorf

Telefon 0211 491583-0
Telefax 0211 491583-10
post@dbb-nrw.de
www.dbb-nrw.de

02. April 2020
AZ: 10_15_05_13_3700_2020
Bei Antwort bitte angeben

Per Mail: Birgit.Hielscher@landtag.nrw.de

Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 17/8920

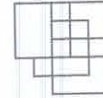
Stellungnahme zu Artikel 15 - Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Sieveke,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der DBB NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Selbstverständlich kommen wir Ihrer Bitte nach und beschränken unsere Ausführungen auf Artikel 15 des Gesetzentwurfs – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG NRW).

Den beabsichtigten Änderungen liegt der Zweck zugrunde, eine Klar- und Hilfestellung im Umgang und mit den Folgen der gegenwärtigen besonderen Krisensituation zu schaffen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Personalratswahlen aufgrund der zum 30.06.2020 ablaufenden Wahlperiode sowie die tägliche Arbeit der bestehenden Personalräte.

Der DBB NRW begrüßt die Intention des Gesetzentwurfs ausdrücklich, denn aus unserer Sicht stehen zwei Aspekte im Vordergrund: Zum einen muss sichergestellt werden, dass die Personalratswahlen rechtssicher durchgeführt werden. Dies kann unter den derzeit bestehenden Umständen zum eigentlich vorgesehenen Zeitpunkt nicht garantiert werden. Dies resultiert schon aus der Erwägung, dass verschiedene



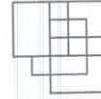
Wahlvorstände ohnehin nicht mehr vollständig besetzt und entscheidungsfähig sind. Zum anderen hat die Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen absoluten Vorrang, so dass ein Ausgleich geschaffen werden muss zwischen der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände und der bestehenden Personalräte auf der einen Seite und der Sicherung der Gesundheit aller betroffenen Kolleginnen und Kollegen auf der anderen Seite.

Nachdem der DBB NRW sowie seine Fachgewerkschaften sich intensiv mit den beabsichtigten Änderungen des LPVG NRW im Detail beschäftigt haben, bitten wir im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit um Berücksichtigung nachfolgender Problematik. Diese ist sicherlich auch der besonderen Situation im kommunalen Bereich geschuldet, da hier in verschiedenen Gebietskörperschaften (z.B. Mönchengladbach) aktuell bereits Personalratswahlen durchgeführt wurden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen Lösungen für die krisenbedingten Probleme bei der Personalratswahl geschaffen werden. Es wird nunmehr ausdrücklich möglich, die Amtszeit der Personalräte über den 30.06.2020 hinaus längstens bis zum 30.06.2021 zu verlängern. Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass eine Wahl bis zum bisherigen regulären Termin weiter möglich ist. Daraus folgt für den DBB NRW, dass die bereits schon durchgeführten Wahlen und Personalratswahlergebnisse Bestand haben. Für die später gewählten Personalräte bedeutet das nach unserem Verständnis aber eine verkürzte Amtszeit. Da eine Änderung des § 23 Abs. 2 Satz 2 LPVG NRW nicht erfolgen soll, soll die Wahlperiode von vier Jahren mit Ablauf des 30.06.2024 im Grundsatz wohl beibehalten werden.

Allerdings erachten wir die Formulierung des § 33 Abs. 3 LPVG NRW in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 28.03.2020 als problematisch. Der „neue“ Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Längstens bis zum Ende der in § 23 Abs. 1 Satz 3 verlängerten Amtszeit gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronische Abstimmung erfolgt sind.“

Das Ziel dieser neuen Regelung ist durchaus nachvollziehbar und kann von uns begrüßt werden. Allerdings ist aus unserer Sicht die Formulierung unglücklich bzw. missverständlich gewählt. Wenn man die Formulierung wortwörtlich nimmt, kann es dazu führen, dass Personalräte, die zum Beispiel bis zum 30.07.2020 gewählt worden sind, nur bis zu diesem Zeitpunkt ein Umlaufverfahren oder ein elektronisches Verfahren für die Beschlussfassung anwenden können.



Sofern ein Personalrat erst am 30.11.2020 gewählt würde, könnte er bis zu diesem Zeitpunkt die besonderen Verfahren zur Beschlussfassung wählen.

Andere Personalräte könnten die Regelung so verstehen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung generell bis zum 30.06.2021 möglich sind.

Damit entstünden unterschiedliche Zeitpunkte und Auffassungen, die im Endergebnis zu viel Verwirrung und zur eigentlich zu vermeidenden Rechtsunsicherheit führen würden.

Daher schlagen wir folgende Änderung des neuen § 33 Abs. 3 LPVG NRW vor:

“Längstens bis zum 30.06.2021 gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind“.

Damit wäre ein eindeutiges Datum bestimmt, bis zu dem das Umlaufverfahren oder eine elektronische Abstimmung möglich ist.

Wir regen daher an, diesen Vorschlag im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Staude